



DRSC e. V. • Zimmerstr. 30 • 10969 Berlin

Bundesministerium der Justiz  
MR Thomas Blöink  
Mohrenstr. 37

10117 Berlin

Telefon +49 (0)30 206412-12

Telefax +49 (0)30 206412-15

E-Mail [info@drsc.de](mailto:info@drsc.de)

Berlin, 12. Juni 2013

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur  
Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates im Hinblick auf  
die Offenlegung nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen  
durch bestimmte große Gesellschaften und Konzerne COM(2013) 207 final**

Sehr geehrter Herr Blöink,

Ihrer Bitte, zum o.g. Vorschlag der Europäischen Kommission Stellung zu nehmen,  
kommt das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee gern nach.

Wir begrüßen die durch die Kommission gesetzten Ziele, die Unternehmenstransparenz in ökologischen und sozialen Belangen sowie in Bezug auf die Diversitätspolitik zu erhöhen und die Unternehmen zu mehr Verantwortung auf diesen Gebieten zu motivieren.

Allerdings unterstützen wir die konkret vorgesehene Umsetzung dieser Ziele nicht, da die Änderung der Rechnungslegungsrichtlinien nicht als eine dazu geeignete Maßnahme erscheint. Eine Rechtspflicht zur Berichterstattung über nichtfinanzielle und die Diversität betreffende Informationen halten wir nicht für zweckmäßig, und zwar aus folgenden Gründen:

Zimmerstr. 30 · 10969 Berlin · Telefon +49 (0)30 206412-0 · Telefax +49 (0)30 206412-15 · E-Mail: [info@drsc.de](mailto:info@drsc.de)

Bankverbindung: Deutsche Bank Berlin, Konto-Nr. 0 700 781 00, BLZ 100 700 00

IBAN-Nr. DE26 1007 0000 0070 0781 00, BIC (Swift-Code) DEUTDE33HAN

Vereinsregister: Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, VR 18526 Nz

Präsidium:

Dr. h.c. Liesel Knorr (Präsidentin), Dr. Rolf Ulrich (Vizepräsident)



- Viele deutsche Unternehmen haben auf die öffentliche Debatte über die unternehmerische Verantwortung reagiert und erfüllen die im vorliegenden Richtlinien-vorschlag formulierten Anforderungen bereits auf freiwilliger Basis. Die freiwillige, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehende Berichterstattung über ökologi-sche, soziale und Governance-Aspekte gibt den Unternehmen die Gelegenheit, sich positiv von anderen Unternehmen abzuheben, die eine solche Berichterstat-tung nicht vornehmen. Dementsprechend enthalten Lageberichte oder separate Berichte außerhalb der Finanzberichterstattung vieler deutschen Unternehmen In-formationen über nichtfinanzielle Belange, weil diese Informationen auf dem Markt nachgefragt werden. Ein diesbezügliches Marktversagen, das durch weite-re Rechtsvorschriften zu korrigieren wäre, sehen wir nicht.
- Bei einer freiwilligen Berichterstattung können sich die berichtenden Unterneh-men auf die Aspekte konzentrieren, die für sie jeweils relevant sind. So hat bei-spielsweise eine Berichterstattung über ökologische Aspekte für ein Chemieun-ternehmen eine deutlich höhere Relevanz als für eine Bank.
- Schließlich sehen wir das Rechtsinstrument der Rechnungslegungsrichtlinien nicht für das geeignete Mittel an, um die im Richtlinienvorschlag genannten Ziele zu verfolgen. Die Verfolgung ökologischer, sozialer und die Diversität betreffender Ziele ist der Finanzberichterstattung grundsätzlich wesensfremd.

Sollte dennoch an der Einführung einer Rechtspflicht zur Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen festgehalten werden, sollte aus unserer Sicht eine der-artige Pflicht nur für große kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften gelten.

Unbeschadet unserer grundlegenden Kritik haben wir die folgenden Anmerkungen zum Wortlaut des Richtlinienvorschlags.

#### **Zu Artikel 46 Absatz 5 der Richtlinie 78/660/EWG**

Wir schlagen vor, die Worte „und ihre Tochtergesellschaften“ aus dem o.g. Absatz zu streichen. Zum einen geht es in diesem Absatz um den Einzelabschluss einer Ge-sellschaft, die selber Tochtergesellschaft ist, und zwar unabhängig davon, ob diese Gesellschaft selbst Tochtergesellschaften hat oder nicht. Zum anderen wäre die Fol-ge des vorgeschlagenen Wortlauts, dass die Befreiung von den in Absatz 1 Buchsta-



be b festgelegten Pflichten dann nicht greifen würde, wenn die berichtspflichtige Muttergesellschaft, die zugleich Tochtergesellschaft ist, eine oder mehrere ihrer Tochtergesellschaften aufgrund eines ausgeübten Wahlrechts des Artikels 13 Absatz 1 und 3 der Richtlinie 83/349/EWG nicht in den konsolidierten Abschluss und Lagebericht einbezieht.

### **Artikel 46a der Richtlinie 78/660/EWG**

Es ist keine Befreiung von der Pflicht zur Beschreibung der Diversitätspolitik gemäß Artikel 46a Absatz 1 Buchstabe g vorgesehen, wenn das betreffende Unternehmen als Tochterunternehmen in den konsolidierten Abschluss und Lagebericht eines anderen Unternehmens einbezogen wird. Dies halten wir für nicht sachgerecht und regen an, eine Befreiungsvorschrift, analog zu der des Artikels 46 Absatz 5, auch in Artikel 46a für die in Absatz 1 Buchstabe g festgelegte Pflicht aufzunehmen.

### **Artikel 36 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG**

Den Wortlaut des Artikels 36 Absatz 1 Unterabsatz 2 und 3 halten wir für verbesserungsbedürftig:

- Artikel 36 enthält Vorschriften zum konsolidierten Lagebericht. In Absatz 1 Unterabsatz 2 und 3 dieses Artikels ist jedoch von ‚Lagebericht‘ die Rede. Wir regen an, durchgehend den Begriff ‚der konsolidierte Lagebericht‘ zu verwenden, um diesen vom Lagebericht nach Artikel 46 der Richtlinie 78/660/EWG zu unterscheiden, und Unterabsätze 2 und 3 des o.g. Absatzes entsprechend anzupassen.
- Aus dem Wortlaut des vorgeschlagenen Artikels 36 Absatz 1 Unterabsatz 3 geht nicht eindeutig hervor, ob die Bestimmung der Größenmerkmale ‚Bilanzsumme‘ und ‚Nettoumsatz‘ auf konsolidierter oder nichtkonsolidierter Basis zu erfolgen hat.
- Ferner ist es aus dem Wortlaut des Artikels 36 Absatz 1 Unterabsatz 3 unklar, ob die hier genannten Schwellenwerte am Bilanzstichtag des Mutterunternehmens oder der zu konsolidierenden Unternehmen überschritten werden müssen. Aus der englischen Fassung – „on their balance sheet dates“ – könnte geschlossen werden, dass es um die Bilanzstichtage sowohl des Mutterunternehmens als



auch der zu konsolidierenden Tochterunternehmen geht. Hierbei wäre fraglich, wie zu verfahren ist, wenn der Bilanzstichtag der Tochterunternehmen von dem des Mutterunternehmens abweicht. Die deutsche Fassung – „am Bilanzstichtag“ – deutet dagegen nur auf den Bilanzstichtag des Mutterunternehmens hin. Eine Klarstellung hierzu wäre wünschenswert. Dabei wäre eine Formulierung wie die des Artikels 6 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG – „on the balance sheet date of the parent undertaking“ – zu begrüßen.

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen bei weiteren Verhandlungen über den Vorschlag der Kommission zur Änderung der Bilanzrichtlinien Berücksichtigung finden können und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*Dr. h. c. Liesel Knorr*

Präsidentin

*Dr. Rolf Ulrich*

Vizepräsident